



Num. LXXXI.

Verordnung wegen der Collectanten und Bettler, von 1764.

**W**ir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Fügen hierdurch männiglich zu wissen, und ist bereits vorhin guten Theils bekant, was vor heilsame Verordnungen und Edicte, sowol von Unserm Gräfl. Vorfahren, als auch bei Unserer angetretenen Regierung Anno 1748 von Uns selber, wegen der Fremden und einheimischen Bettler und Collectanten und Landstreicher ergangen, und durch den Druck bekant gemacht und publicirt worden. Wenn Wir aber sehr mißfällig vernehmen müssen, und es die tägliche Erfahrung bewähret, daß der An- und Ueberlauf sowol fremder als einländischer Bettler in Unserer Grafschaft, und besonders in Unserer hiesigen Residenz, Stadt Detmold, eine Zeithero dergestalt überhand genommen hat, daß die Einwohner dadurch auf das äußerste beschweret und belästiget werden, ja die Bettler, dem Vernehmen nach, so dreiste und kühn seyn sollen, sich ohne Scheu in die Wohnstuben und Kirchen einzuschleichen, und wenn sie niemand darinnen antreffen, das erste, so ihnen in die Augen fällt, und sie verbergen können, diebischer Weise anpacken und fortzuschleppen.

Und Wir denn diesem dem gemeinen Wesen höchstschäd- und Unserm Unterthanen beschwerlichen Uebel nicht länger nachzusehen, sondern demselben Landesväterlich ein vor allemal durchaus abzuhelfen gemeinet sind: So haben Wir die dawider vorhin ergangene Landesherrliche Edicte nicht nur hierdurch erneuern, sondern auch dahin schärfen wollen, daß

1) Alle fremde Bettler so wenig, als die sich angebliche Collectanten, welche von Uns oder Unserer nachgesetzten Regierungs-

Canz-

Canzlei keine Special-Erlaubniß vorweisen können, in Unsern Landen gar nicht eingelassen und geduldet, sondern von denen Bramten und Unterbedienten mit dem Bedenten ausgewiesen werden sollen, sich nicht wieder darinnen betreten zu lassen.

2) Wären aber dieselbige mit glaubhaften Pässen von ihrer Obrigkeit versehen, so sol ihnen zwar die Passage nebst der Herberge und Nachtlager vergönnet, das Betteln aber ohne solche vorgedachte Erlaubniß in keine Wege erlaubt seyn. Wobei aber kein Paßbrief, welcher über 8 Tage alt, so gut er auch eingerichtet seyn möchte, angenommen und für gültig geachtet werden sol, es wäre denn derselbe durch anderweite Unterschrift und Zeugniß der nächstbenachbarten Obrigkeit erneuert. Damit auch

3) unter dem Schein derer einländischen Armen dergleichen Bettler durchzuschleichen keine Gelegenheit haben mögen: so sol ins künftige das Betteln auf den Straßen und besonders vor den Thüren, welches ohnehin ein Verderb des gemeinen Wesens ist, und Anlaß zum Mißgung, Faulenzen und andern Lastern giebt, ganz und zumalen nicht mehr geduldet, sondern von dato an gänzlich verboten seyn, mithin diejenigen Bettler, so dagegen handeln, in dem Betretungsfal beim Kopf genommen und ins Zuchthaus gebracht werden.

Auf daß aber jedoch die bedürftige Armen, welche ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen außer Stand und unvermögend sind, keine Noth leiden mögen: So ist

4) Unser gnädiger Wille und ernstlicher Befehl, daß vor allen Dingen eine jede Stadt, Flecken, Amt und Kirchspiel, seine Arme, so sich darinnen befinden, verpflegen, und keinem Bettler verstatet seyn sol, außer solchem Orte, wo er eingepfarrt ist, zu betteln, zu welchem Ende denn die Pastores Locii hierdurch angewiesen werden, mit Hilfe deren Beamten ein ordentliches Verzeichniß derer wahren Armen zu machen, und die gesamlete Almosen wöchentlich unter dieselbigen auszutheilen. Solten aber solche nicht hinreichend seyn, und die wirkliche Arme von denen Almosen in denen nächstgelegenen

L 3

Städ-

Städten ihren Unterhalt suchen müssen: so sol ihnen dieses zwar, jedoch nicht anders verstatet und ihnen etwas gereicht werden, als wenn sie von dem Kirchspiels-Geistlichen und Beamten ein beglaubtes Attestat desfalls vorzeigen könnten, worinnen nicht allein der Name und die Umstände der Person, der solches ertheilet wird, benennet, sondern auch, zu Vermeidung alles Unterschleifes, deren Alter, Statur und sonstige äußerliche Kenzeichen ausgedruckt werden. Was nun insbefondere

5) Unsere Residenz-Stadt Detmold betrifft, worinnen das Betteln hithero hauptsächlich auf eine ausnehmende Weise um deswillen überhand genommen, weiln die Thore mit solchen schlechten Leuten und meistens Kindern, welche weder schreiben noch lesen können, besetzt werden, folglich das herumvagierende Bettel- und anderes verdächtige Gesindel, ohne behörig examiniret und die Pässe vorgezeigt und verlesen zu werden, nothwendig den freien Ein- und Ausgang gehabt:

So verordnen und befehlen Wir hierdurch gnädigst und ernstnächst dem hiesigen Stadt-Magistrat, die ohngesäumte Veranstaltung zu machen, daß die Thorwachen ordentlich mit Bürgern der Reihe nach bestellt, von denenselben die fremde und einländische Bettler examiniret, und wo sie keine beglaubte Pässe und respective Attestate, wie in §. 2 und 4 gemeldet worden, vorzeigen können, sofort vorm Thor abgewiesen werden mögen. Und wie

6) Unsere hiesige Einwohner, wenn sie in ihren Häusern von dem Bettelvolk befreiet seyn und Ruhe haben wollen, zu Unterhaltung der hiesigen Stadt-Armen, sich nicht weigern, vielmehr erinert werden, nach eines jeden Vermögen eine milde Beisteuer wöchentlich abzugeben: so hat Bürgermeister und Rath dahier einen getreuen Man auß der Bürgerschaft außsündig zu machen, welcher wöchentlich auf einen gewissen Tag mit einer verschlossenen Armen-Büchse von Haus zu Haus herum gehen, und das aufgehobene Ar-mengeld an den zeitigen Superintendenten oder Pastorem abliefern,

so-

sodann von diesem auf jeden Samstag in der Woche in Beisehn eines Kirchen-Ältesten unter die Armen außgetheilet werden sollen. Damit auch

7) der zum gemeinen Besten abzielende Zweck desto gewisser erreicht und befördert werden möge, so ordnen und befehlen Wir, daß zu solchem Ende ein Bettelvogt, so auß dem bürgerlichen Herario zu salariren ist, von dem hiesigen Stadt-Magistrat bestellt werde, welcher sobald nach gescheneher Publication dieses Edicts täglich in der Stadt herum gehen, und die mit einem §. 4 erfordernten attestato nicht versehene Bettler von der Straßē und denen Häusern weg- und hinausbringen, die sich ihnen widersetzende aber dem Bürgermeister und Rath sobald anzeigen solle, damit sie alsdenn in Arrest gezogen, und Unserm peinlichen Gerichte zur weitem Bestrafung entweder in das Zuchthaus gebracht, oder nach Beschaffenheit der Umstände des Landes verwiesen werden mögen; allermassen denn auch eben also mit denen Eltern verfahren werden sol, welche gegen diese Verordnung handeln, und ihre Kinder zum Betteln vor die Thüren schicken. Damit auch endlich

8) dieser Verordnung halber sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne oder möge, so sol sie zum Druck befördert, von denen Canzeln in Unserer Graffschaft öffentlich verlesen, und demnächst gewöhnlicher Orten, und besonders an denen Gränzen und Passagen angeschlagen werden, somit a die publicationis bei denen Einheimischen und Untertanen, bei denen Fremden aber nach Ablauf 14 Tagen in ihre Kraft treten. Allermassen sich ein jeder darnach zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auß Unserm Residenz-Schloß Detmold den 22 März 1764.